

KUNDMACHUNG
der
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 28.1.2000 betreffend den Badesees Oedt (Badeseeverordnung).

Gemäß § 41 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenständliche Verordnung findet auf das Gebiet des Badesees Oedt Anwendung, das in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt ist.

§ 2

Innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes bestehen folgende Verbote:

Verboten ist

- a) der Betrieb von Segelbooten mit einer Segelfläche von mehr als 3 m², der Betrieb von Sport- und Rennbooten sowie das Windsurfen;
- b) der Betrieb von Motorbooten ohne Rücksicht auf die Antriebsart (ausgenommen Einsatzfahrzeuge der Wasserrettung und der Feuerwehr);
- c) Ballspiele auf den nicht für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen in der Zeit vom 15. 5. bis 15. 9. eines jeden Jahres;
- d) das Füttern von Fischen und Wasservögeln;
- e) das Liegenlassen von Gegenständen, die geeignet sind, Verletzungen bei Personen herbeizuführen;
- f) das Befahren der Uferwege und Liegewiesen mit Fahrrädern;
- g) das Tauchen mit Geräten, ausgenommen zu Einsatz- und Übungszwecken der Freiwilligen Feuerwehr und der Österreichischen Wasserrettung, Einsatzleitung Traun;
- h) die Einrichtung und der Betrieb von Feuerstellen und die Verwendung von Grillgeräten;
- i) die Aufstellung von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen udgl. zum Zwecke des Campierens.

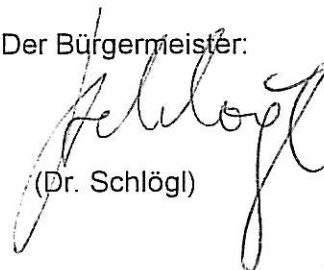
§ 3

Wer ein in § 2 genanntes Verbot übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu S 3.000,-- oder mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 8.7.1977 i.d.F. vom 26.3.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Dr. Schlögl)

Handwritten initials

Beilage: 1 Lageplan

Angeschlagen am: 11. Feb. 2000

Abgenommen am: 29. Feb. 2000

Handwritten signature

